

ausgeführt werden. Die Eigentumsverletzung (Sachbeschädigung, Diebstahl) hat neben der Verletzung der Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht der DDE, keine selbständige Bedeutung.

Diese Form der Gesetzeseinheit ist jedoch nicht auf die Staatsverbrechen beschränkt. Sie tritt häufig auch bei anderen Verbrechen in Erscheinung.

Der Täter dringt in ein Haus ein und verübt z. B. ein Tötungsverbrechen, ein Notzuchtverbrechen oder eine schwere Körperverletzung. Der § 123 StGB (Hausfriedensbruch) ist in diesem Fall zur Charakterisierung des Verbrechens nicht erforderlich. Der Täter führt eine vorsätzliche Tötung aus, indem er eine fremde Sache ergreift und auf das Opfer einschlägt. Dabei wird die Sache beschädigt oder zerstört. Diese Sachbeschädigung hat grundsätzlich neben dem Angriff auf das Leben eines Menschen keine selbständige Bedeutung. Anders ist es beispielsweise, wenn bei einer Schlägerei in einer Gastwirtschaft die Einrichtung des Lokals schwer beschädigt wird.

Die untergeordnete Objektivverletzung charakterisiert in der Regel nur die Art und Weise (Mittel, Methoden oder Begleitumstände) der Durchführung eines verbrecherischen Angriffs auf ein anderes Objekt.

So ist die Entwendung von Konstruktionszeichnungen eine Methode der Spionage. Die zerstörte Sache ist als Mittel zur Ausführung der Tötung verwendet worden.

Das bedeutet jedoch nicht, daß jede Methode der Durchführung eines Verbrechens nur eine untergeordnete Objektivverletzung ist.

So ist z. B. die Tötung von Menschen eine Methode zur Begehung terroristischer Verbrechen. Dennoch sind die §§ 211 ff. StGB neben dem verletzten Staatsschutzgesetz anzuwenden.

*Rat der Täter gleichzeitig mehrere Strafgesetze verletzt, die das gleiche Objekt vor verschiedenen möglichen Formen der Objektivverletzung schützen, so ist in der Regel nur dasjenige Strafgesetz anzuwenden, das die schwere Begehungsform unter Strafe steht oder das verbrecherische Verhalten am zutreffendsten und genauesten charakterisiert.*

Infolge der kasuistischen Regelung der Delikte gegen die Ehre eines Menschen (§§ 185 ff. StGB) kommt es häufig vor, daß das Handeln des Täters gleichzeitig die Merkmale mehrerer Beleidigungstatbestände verwirklicht (A. beschimpft den B. gegenüber einer dritten Person und behauptet gleichzeitig wider besseres Wissen ehrverletzende Tatsachen über